



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0044-08-13

= RSS-E 33/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Alfred Neuhäuser in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, dem Antragsteller Deckung aus der Sturmschadenversicherung für den Sturmschaden am Zaun des Gemüsegartens vom 1.3.2008 zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Landwirtschaftliche Bündelversicherung für seine Liegenschaften in [REDACTED] zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen.

Am 1.3.2008 wurde durch einen Sturm ein Teil des Zaunes eines auf den versicherten Liegenschaften befindlichen Gemüsegartens zerstört. Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung dieses Schadens mit der Begründung ab, es handle sich beim Zaun des Gemüsegartens nicht um eine mitversicherte Einfriedung, sondern um eine Umzäunung. Eine Einfriedung sei eine Abgrenzung eines Grundstückes zu fremdem Eigentum.

Der Antragsteller beehrte, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, Deckung für den Sturmschaden zu gewähren sowie den Vertrag ohne Dauerrabattnachforderung freizugeben. Die Unterscheidung zwischen Einfriedung und Umzäunung sei nicht nachvollziehbar, beide Begriffe seien nicht definiert.

Die Antragsgegnerin, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, gab an, sich nicht am Verfahren beteiligen zu wollen.

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da ohne Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung kein unstrittiger Sachverhalt erhoben werden kann, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Sache selbst wäre zu sagen: Nachdem für die Definierung des Umfanges des versicherten Objektes der allgemeine Sprachgebrauch maßgeblich ist, gehen unklare Ausdrücke gemäß §§ 914 f ABGB zu Lasten dessen, der sie in seinen Formularen verwendet, hier also des Versicherers (vgl MGA, VersVG⁵, III, 12 ff), der daher deckungspflichtig wäre. Einfriedung und Umzäunung sind Begriffe, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch für die Abgrenzung von Grundstücken verwendet werden, ohne dass ein inhaltlicher Unterschied gemacht wird, dies geht auch aus dem Bedingungswortlaut hervor, in dem der Begriff Einfriedung und Zaun in einem Satz verwendet werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Dezember 2008

